



## **SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE HAMBERGE E.V.**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hamberge e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule Hamberge e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamberge.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 ZWECKBESTIMMUNG**

Zweck des Vereins ist die personelle, finanzielle und ideelle Förderung des Kreises Stormarn Nord für die Grundschule Hamberge zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein unterstützt die Grundschule Hamberge bei ihren Erziehungsaufgaben in materieller und ideeller Weise zum Aufbau einer Offenen Ganztagschule. Er erfüllt diese Aufgaben durch Pflege der Kontakte zu Schulen, Eltern, Schülern, Lehrern, den gewählten Mitwirkungsorganen, Schulträger sowie zu den sonstigen öffentlichen Behörden. Der Verein leistet Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle übernommen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke einschließlich der dazu nötigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 FINANZIERUNG**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen.

Der Mitgliedsbeitrag und seine Erhebung werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand wird für die Zeit seiner Amtsdauer von der Beitragspflicht enthoben.

Mitgliedern, die besondere Dienste für den Verein leisten, kann ein Nachlass auf den Beitrag vom Vorstand gegeben werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass das Mitglied bereit ist, die satzungsgemäßen Zwecke zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Ehegatten können beitragsfreie Vereinsmitglieder sein und sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.

### **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitglieds keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen. Der Verein kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand sind.

## **§ 7 VEREINSKASSE**

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der Kassenführer gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen die Kasse und die Rechnungslegung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 8 ORGANE**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 VORSTAND**

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vorsitzender
2. ein stellvertretender Vorsitzender
3. ein Kassenführer
4. ein Schriftführer
5. drei Beisitzer

Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Nur der erste und zweite Vorsitzende dürfen zusammen mit dem Kassenführer über Gelder des Vereins verfügen.

Der erste Beisitzer des Vorstandes ist der/die Schulleiter/-in oder ein vom Kollegium der Schule gewählter Lehrer. Der zweite und dritte Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte jährlich neu gewählt.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird bis auf die Beisitzer von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sollten bei der Wahl mehr als zwei Bewerber aufgestellt sein und ein Bewerber nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben und zwar mit Stimmzettel in geheimer Wahl.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt mit einfachem Brief zur Mitgliederversammlung ein, wobei eine zweiwöchige Ladungsfrist einzuhalten ist. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorstand ebenfalls bei Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist, auf die bei Einstimmigkeit verzichtet werden kann, schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte eine Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG/BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen, mit Ausnahme des ersten Beisitzers
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassenführers und Entlastung des Kassenführers.
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
5. die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

Sollte eine Neuwahl des ersten oder/und zweiten Vorsitzenden in der laufenden Amtszeit nötig sein, so ist diese nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit gültig.

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie den Ausschluss von Mitgliedern - mit Ausnahme des in § 6 letzter Satz geregelten Falles- und alle sonstigen Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Mitgliederversammlung ebenfalls zuständig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum

Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, an der Wahl teilzunehmen. Dieses muss schriftlich, bis spätestens eine Stunde vor der Wahl, dem geschäftsführenden Vorstand angemeldet werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen und von diesem zu unterzeichnen.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die nur mit 2/3-Mehrheit mögliche Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Stormarn mit der Auflage, dieses im Sinne der Vereinszwecke zugunsten der Grundschule Hamberge unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.